

## Satzung

### Des Vereins der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Rees

#### §1

##### Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Rees“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung lautet der Name “Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Rees e. V“. Der Verein hat seinen Sitz in Rees.

#### §2

##### Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule in Rees bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise gemeinnütziger Grundlage. Er erfüllt diese Aufgaben durch Pflege des Kontaktes zur Schule, Eltern, Schülern, Lehrern, den gewählten Mitwirkungsorganen, Schulträgern sowie den sonstigen öffentlichen Behörden. Der Verein leistet Hilfe für die Einrichtung und Gestaltung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lernmitteln, die nicht vom Träger oder einer anderen Stelle übernommen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke einschließlich der dazu nötigen Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Finanzierung

Die zu Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen. Der Beitrag wird mit Ausnahme einer Mitgliedschaft im Sinne des § 4 Satz 4 jährlich einmalig am 01. November eines jeden Jahres erhoben. Der Mindestbeitrag wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 4

### Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden, sowie juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen. Voraussetzung ist, daß das Mitglied bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben. Wenn Ehegatten beide Vereinsmitglieder sind, zahlen sie jeweils nur den halben Beitrag. Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.10 eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht seitens des Mitgliedes keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

Der Verein kann ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Zahlungsrückstand sind.

## § 6

### Vereinskasse

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie Guthaben der Vereinskasse wird ein Kassenbuch geführt. Der Kassierer gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. Zwei Kassenprüfer, die jährlich von der Mitgliedsversammlung gewählt werden, prüfen die Kasse und die Rechnungslegung. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 7

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist von dem 01.08.1995 an jeweils der Zeitraum vom 01.08 bis zum 31.07. des laufenden Jahres.

Der Zeitraum vom 01.01 bis zum 31.07. 1995 ist ein Rumpfsjahr.

## § 8

### Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §9

### Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Kassierer
- d) Dem Schriftführer
- e) Zwei Beisitzern

Ein Beisitzer des Vorstandes ist der Schulleiter oder ein von der Schule gewählter Lehrer. Der zweite Beisitzer ist ein Elternvertreter aus der Schulkonferenz und wird von den in der Schulkonferenz vertretenen Eltern aus ihrer Mitte gewählt.

Beide Beisitzer werden von den zuständigen Gremien zu Beginn eines jeden Schuljahres neu gewählt.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Der Vorstand wird bis auf die Beisitzer von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Sollten bei der Wahl mehr als zwei Bewerber aufgestellt sein und ein Bewerber nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und lädt zur Mitgliederversammlung ein, wobei eine zweiwöchige Ladungsfrist einzuhalten ist. Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorstand ebenfalls bei Einhaltung einer zwei wöchigen Ladungsfrist, auf die bei Einstimmung verzichtet werden kann, schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Beisitzer, die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Ausschluss von Mitgliedern- mit Ausnahme des § % letzter Satz geregelten Falles- und alle sonstigen Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind, zuständig. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich -möglichst 2 Monate nach Schuljahresbeginn- statt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen und von diesem zu unterzeichnen.

## § 11

### Auflösung des Vereins

Die nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit mögliche Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rees mit dem Auftrag, das Vermögen zugunsten der Gemeinschaftsgrundschule Rees zu verwenden.